Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1 Allgemeines

1.1 Gegenstand und Anwendungsbereich

Cofox Office- und Bürotechnik AG (nachfolgend "COFOX") und der Kunde haben durch die Unterzeichnung eines "Einzelvertrages" ein vertragliches Verhältnis im Hinblick auf die Erbringung von Print Services (Kombination von Hardware, Software und Dienstleistungen und deren Finanzierung) begründet. Soweit schriftlich nichts anderes vereinbart, gelten für alle von COFOX zu diesem Zweck gelieferten Print Services ausschliesslich die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend "AGB") und die im Einzelvertrag verbrieften spezifischen Vertragsbedingungen.

Bei Widersprüchen gehen die spezifischen Vertragsbedingungen der Vertragsurkunde den vorliegenden AGB vor.

Die vorliegenden AGB regeln gemeinsam mit dem Einzelvertrag/den Einzelverträgen das geschäftliche Verhältnis der Vertragsparteien abschliessend.

1.2 Offerten

Offerten von COFOX sind unter Vorbehalt von Ziff. 6.4 (Technische Unterlagen) und Ziff. 1.7 (Preise und Gebühren) während der in der Offerte genannten Annahmefrist verbindlich.

1.3 Zustandekommen des Vertrages, Form der Erklärungen

Das zwischen dem Kunden und COFOX begründete Vertragsverhältnis kommt nach rechtsgültiger Unterzeichnung des Einzelvertrags durch beide Parteien mit Wirkung auf das dort festgelegte Datum zustande.

(Änderungs-)Vereinbarungen und rechtserhebliche Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Werden Produkte vor dem als Beginn der Mindestlaufzeit festgelegten Zeitpunkt beim Kunden installiert und macht der Kunde in dieser "Interimsperiode" davon Gebrauch, stellt COFOX dem Kunden diese Nutzung pro rata temporis gemäss den vertraglichen Tarifen in Rechnung.

1.4 Dauer des Miet- bzw. Dienstleistungsverhältnisses

Wird zwischen dem Kunden und COFOX ein Miet- bzw. ein Dienstleistungsverhältnis begründet, gilt für dieses die im Einzelvertrag vereinbarte Mindestlaufzeit.

Die Vertragsdauer verlängert sich nach Ablauf der Mindestlaufzeit jeweils automatisch um ein weiteres Jahr (in der Folge: "Verlängerungszeit"), sofern das Vertragsverhältnis nicht drei (3) Monate vor Ablauf der Mindestlaufzeit bzw. der jeweiligen Verlängerungszeit schriftlich gekündigt wird.

1.5 Ausserordentliche Beendigung des Miet- bzw. Dienstleistungsverhältnisses

Das Vertragsverhältnis kann von COFOX vor Ablauf der Mindestlaufzeit jederzeit mit sofortiger Wirkung in den folgenden Fällen aufgelöst werden:

- wenn der Kunde mit einer Zahlungsverpflichtung dreissig (30) Tage im Verzug ist und auch innert zehn (10) Tagen nach Ansetzung einer Nachfrist dieser nicht nachkommt;
- wenn über den Kunden ein Zwangsvollstreckungs-, Konkurs- oder Nachlassvertragsverfahrens eröffnet wird oder unmittelbar bevorsteht;
- wenn das Mietobjekt trotz Abmahnung infolge unsorgfältiger Behandlung wiederholt Schaden nimmt;
- wenn der Kunde einen Standortwechsel des Mietobjektes bzw. der Mietobjekte ohne Benachrichtigung von COFOX vornimmt;
- bei wissentlicher oder grobfahrlässiger Anlagebeschädigung.

Im Falle einer ausserordentlichen Kündigung wegen eines durch den Kunden gesetzten Grundes, hat dieser zum einen COFOX das Mietobjekt in ordnungsgemässem Zustand zurückzugeben; zum anderen hat der Kunde COFOX finanziell so zu stellen, wie wenn der Vertrag richtig erfüllt worden wäre (positives Vertragsinteresse), namentlich:

- schuldet der Kunde COFOX die bis zum Ende der ursprünglich vereinbarten Mindestvertragsdauer anfallenden Mietzinsen;
- schuldet der Kunde das Entgelt für die effektiv erstellten Kopien sowie 80% der nicht bezogenen Serviceleistungen bis zum Ende der Mindestvertragsdauer. Grundlage für die Berechnung dieser Schadenposition ist das bisherige, während der Vertragszeit erreichte durchschnittliche Kopier- bzw. Outputvolumen. Dieses beträgt im Minimum 80% des im Vertrag vereinbarten Jahresrichtvolumens. Wurde kein Jahresrichtvolumen definiert, gilt als Entgelt 80% des bisherigen, während der Vertragszeit erreichte Kopier- und Outputvolumens.

1.6 Zugang zum Miet- bzw. Serviceobjekt

Dem Personal von COFOX oder durch COFOX beauftragte Dienstleistungspartnern ist zur Durchführung der Service- und Wartungsarbeiten während der in den Service-Levels definierten Zeiten (Ziff. 4.4) unbeschränkt Zugang zu den Systemen zu gewähren.

Vorbehalten bleiben im Einzelvertrag vermerkte abweichende Regelungen.

1.7 Preise und Gebühren

Alle in den Preislisten von COFOX aufgeführten Preise verstehen sich freibleibend. Sie können infolge Währungsschwankungen und veränderten Beschaffungskosten sowie aufgrund von Änderungen der Zoll- und Steuergesetzgebung jederzeit angepasst werden.

Alle aufgeführten Preise, die Transport- und Versandkosten sowie die vorgezogene Recyclinggebühr (vRG) verstehen sich stets exklusiv der jeweils anwendbaren Mehrwertsteuer (MwSt.).

COFOX kann die Klickpreise anpassen, wenn sich während der Vertragslaufzeit hinsichtlich mindestens einer der für die Kalkulation des Klickpreises massgeblichen Variablen (Flächendeckung (Basis 6 % Deckung schwarz und 10 % Deckung color), Druckvolumen, A3-Anteil) eine Abweichung von mehr als 10% einstellt.

1.8 Liefer- und Vertragsgebiet

Das Liefer- sowie das Vertragsgebiet umfassen die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein.

2 Kauf

2.1 Gewährleistung

COFOX liefert, soweit nicht anderslautend vereinbart, Produkte in original Marken- oder technisch bewährte Alternativqualität.

COFOX übernimmt keinerlei Garantie oder Haftung hinsichtlich der vom Kunden gewünschten Zweckerfüllung bestimmter Produkte oder deren Funktionalität innerhalb eines IT-Systems oder einer IT-Umgebung. Diesbezügliche Ansprüche des Kunden beschränken sich auf den Umfang der Gewährleistung des Herstellers.

Bei technischen Systemen ist der Kunde für einen geeigneten Aufstellungsort und das Vorhandensein der erforderlichen elektrischen und allfälligen elektronischen Anschlüsse verantwortlich.

COFOX gewährleistet unter Vorbehalt von Ziff. 2.1 Abs.1-3 und Abs. 7, dass die Produkte zum gewöhnlich vorausgesetzten Gebrauch tauglich sind, über die vertraglich vereinbarten Eigenschaften verfügen (nachfolgend: »Gewährleistung«), wobei ein allfälliger Mangel bereits bei Gefahrübergang vorhanden sein muss.

Eine Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn der Kunde oder Dritte unsachgemässe Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Kunde, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und COFOX Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.

Die Gewährleistung von COFOX für von COFOX nicht genehmigte alternative Ersatzteile oder Materialien sowie für eventuelle Folgeschäden oder Ausfälle, die auf den Einsatz solcher Ersatzteile oder Materialien zurückzuführen sind, ist ausgeschlossen.

Eine Gewährleistung für Verschleiß-, Service- oder Verbrauchsmaterialien ist ausgeschlossen.

2.2 Prüfungsbericht und Mängelrüge

Der Kunde überprüft das Produkt bei Anlieferung umgehend, in jedem Falle innert (vierundzwanzig) 24 Stunden, auf äusserlich wahrnehmbare Transportschäden (in der Folge: "Eingangsprüfung"). Liegt ein solcher Schaden vor, verweigert der Kunde die Annahme oder rügt ihn innert (achtundvierzig) 48 Stunden. Nach Ablauf dieser Frist gilt das Produkt als vom Kunden in Bezug auf äusserlich wahrnehmbare Transportschäden als genehmigt.

Der Kunde nimmt das angelieferte Produkt sobald nach dem üblichen Geschäftsgang tunlich, in jedem Falle jedoch innert (achtundvierzig) 48 Stunden seit Anlieferung, in Betrieb. Lässt sich das Produkt nicht in Betrieb setzen oder weist es bei der ersten Nutzung (in der Folge: "Funktionsprüfung") schwerwiegende Defekte in Bezug auf die Hardware oder die vorinstallierte Soft- oder Firmware auf, welche den ordentlichen Betrieb verunmöglichen, liegt ein "Dead on Arrival" vor (in der Folge: "DOA"). Der Kunde meldet den DOA umgehend, in jedem Falle innert (zweiundsiebzig) 72 Stunden seit Anlieferung beim COFOX Service-Desk. Nach Ablauf dieser für die Funktionsprüfung vorgesehenen Frist verwirkt der Kunde die Rüge des DOA.

Anlässlich der Eingangs- und Funktionsprüfung nicht erkennbare Sachmängel (verdeckte Mängel) müssen spätestens zehn (10) Tage nach deren Feststellung bei COFOX gerügt werden. Andernfalls erlöschen alle Ansprüche und Rechte aus der Gewährleistung für verdeckte Mängel.

Bei technischen Problemen ist der Kunde gehalten, vor einer Mängelrüge die in schriftlicher oder elektronischer Form mitgelieferten Gebrauchsanleitungen zu lesen. Der Kunde kann sodann auch den COFOX Service-Desk kontaktieren.

2.3 Gewährleistungsfrist

Die Verjährungsfrist für die Gewährleistung von Produkten beträgt zwölf (12) Monate, soweit COFOX ihre Pflichten nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, den Mangel arglistig verschwiegen, eine darüberhinausgehende Garantie übernommen hat oder eine längere gesetzliche Verjährungsfrist zwingend vorgesehen ist.

Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Datum der Auslieferung der Produkte an den Kunden.

Wechselt COFOX im Rahmen der Gewährleistung Teile aus, so treten die Ersatzteile in die ursprüngliche Gewährleistungsfrist ein.

Im Rahmen der Gewährleistung ausgetauschte Teile werden zu Eigentum von COFOX.

2.4 Gewährleistungsansprüche und Haftung

Bei korrekt gerügten Mängeln wird nach Wahl von COFOX das mangelhafte Produkt repariert oder ausgetauscht. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auch ein Anspruch auf Wandelung oder Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vorbehalten bleiben die Haftung für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit und die Vorschriften über die Produktehaftpflicht.

Im Falle einer Ersatzlieferung sind die fehlerhaften Produkte ohne weiteres innert zehn (10) Tagen nach Eintreffen der Ersatzlieferung an COFOX zurückzusenden. Die Kosten für die Rücksendung trägt COFOX.

COFOX übernimmt keine Haftung für mittelbare Schäden sowie für entgangenen Umsatz, Gewinn- oder Nutzungsausfall, Kapitalkosten oder Kosten für den Erwerb von Ersatzprodukten.

Beim Kauf von Occasionsgeräten beträgt die Gewährleistungspflicht drei (3) Monate.

2.5 Gewährleistungsverlängerungen

Gewährleistungsverlängerungen bedürfen einer entsprechenden ausdrücklichen Vereinbarung zwischen dem Kunden und COFOX im Vertrag.

Bei Gewährleistungsverlängerungen gewährleistet COFOX dem Kunden, dass das Produkt frei von Fehlern, Material- und Verarbeitungsschäden ist. Eine Gewährleistung für Verschleiß-, Service- oder Verbrauchsmaterialien ist auch unter der Gewährleistungsverlängerung ausgeschlossen.

Im Rahmen der Gewährleistungsverlängerung wird bei einem Mangel nach Wahl von COFOX das mangelhafte Produkt repariert oder im Sinne von Ziff. 2.5 Abs. 13 ausgetauscht. Ist COFOX nicht in der Lage, ein mangelhaftes Produkt, das unter die Gewährleistungsverlängerung fällt, zu reparieren oder durch Ersatzlieferung zu ersetzen, wird COFOX innerhalb einer angemessenen Zeitdauer nach Mitteilung des Mangels anbieten, den Kaufpreis des Produkts abzüglich einer angemessenen Vergütung für die bis zu diesem Zeitpunkt erfolgte Nutzung des Produkts durch den Kunden zurückzuerstatten.

Weitergehende Ansprüche, insbesondere auch ein Anspruch auf Wandelung, Minderung des Kaufpreises oder Schadenersatz sind ausdrücklich und soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen. Werden anlässlich eines Gewährleistungsfalles auch Verbrauchsmaterialien (z. B. Bildtrommel) ausgetauscht, stellt COFOX dem Kunden auf der Basis der zu erwartenden Lebensdauer des Verbrauchsmaterials anteilig den Vorteil des Einbaus eines neuen Verbrauchsmaterials in Höhe des bereits am Altteil eingetretenen Verschleisses in Rechnung ("Berechnung Neu für Alt").

Die Dauer der Gewährleistungsverlängerung bestimmt sich nach der im Einzelvertrag getroffenen Vereinbarung. Die Laufzeit beginnt mit dem Datum der Auslieferung des Produkts an den Kunden.

Der Kunde hat zur Geltendmachung von Rechten aus der Gewährleistungsverlängerung in jedem Fall den Einzelvertrag sowie den Lieferschein aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

Für mitgelieferte, kostenfreie Software erstreckt sich die Gewährleistungsverlängerung lediglich auf die Neulieferung eines mangelhaften Datenträgers. COFOX leistet für solche Software im Übrigen keine Gewährleistungsverlängerung, insbesondere nicht, dass der Betrieb von Software ohne Unterbrechungen, fehlerfrei oder gemäss eventuellen Absprachen mit dem Software-Hersteller erfolgt.

Gewährleistungsarbeiten erfolgen nach telefonischer Identifizierung eines Gewährleistungsfalles im Gebiet der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein vor Ort beim Kunden. In einzelnen Fällen kann die Abholung des Systems durch COFOX zur Reparatur an einem anderen als dem Aufstellort erforderlich sein.

Die Gewährleistungsverlängerung erstreckt sich nur auf Mängel, die aus der gewöhnlichen Verwendung des Produkts entstehen. Sie erstreckt sich in keinem Fall auf:

- falsche oder unzureichende Wartung oder Veränderung des Produkts durch den Kunden oder Dritte
- Software, Medien, Teile, Zubehör oder nicht von COFOX gelieferte Schnittstellenkomponenten
- den Betrieb oder versuchten Betrieb des Produkts ausserhalb seiner schriftlich festgehaltenen Spezifikationen

Für Drucker, Faxgeräte oder Multifunktionsprinter schliesst die Verwendung von Toner, Farbbandkassetten, Tinte oder Bildtrommeln, die nicht von COFOX stammen, oder wieder befüllten Tonerkassetten oder Tintenpatronen die Gewährleistungsverlängerung aus, wenn der Mangel auf die Verwendung solcher Produkte zurückzuführen ist.

Wird ein unter der Gewährleistungsverlängerung unberechtigte Gewährleistungsfall geltend gemacht, insbesondere nach Ablauf der verlängerten Garantiezeit, der Nichtberechtigung des Anspruchstellers oder dem Nichtvorliegen eines Gewährleistungsfalles, ist COFOX berechtigt, für ihre Tätigkeit bzw. für erbrachte Reparaturleistungen Entgelt für Zeit und Material zu erheben.

Ein Ersatzprodukt, welches von COFOX im Rahmen eines Austauschs gemäss Ziff. 2.5 Abs. 4 verwendet wird, kann entweder neu oder wie neu sein, solange es eine mindestens gleichwertige Funktionalität wie das zu ersetzende Produkt aufweist. Findet ein Austausch statt, wird die verbleibende Gewährleistungsverlängerung des ursprünglichen Produkts auf das Ersatzprodukt übertragen.

COFOX übernimmt bei der Gewährleistungsverlängerung keine Haftung für mittelbare Schäden sowie für entgangenen Umsatz, Gewinn- oder Nutzungsausfall, Kapitalkosten oder Kosten für den Erwerb von Ersatzprodukten.

2.6 Eigentumsvorbehalt

COFOX behält sich das Eigentum an sämtlichen gelieferten Produkten bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor (Vorbehaltsware). COFOX ist berechtigt, einen Eigentumsvorbehalt an den Produkten ins entsprechende Register eintragen zu lassen.

Der Kunde darf die Vorbehaltsware weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen und hat alle Massnahmen zu treffen, damit das Eigentum des Verkäufers in keiner Weise beeinträchtigt wird. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter ist COFOX unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware sorgfältig zu behandeln und instand zu halten. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Verlust und Beschädigung ausreichend zum Neuwert zu versichern. Die Versicherungspolice sowie der Nachweis der Bezahlung der Prämien sind COFOX auf erstes Verlangen vorzulegen. Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis tritt der Kunde auf den Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertragsverhältnisses (Ziff. 1.3. Abs. 1) an COFOX ab.

Soweit der Kunde seinen Pflichten im Zusammenhang mit der Vorbehaltsware nicht nachkommt, haftet er für den daraus entstandenen Schaden.

3 Miete

3.1 Mieter / Wirtschaftlich Berechtigter

Der Mieter bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er wirtschaftlich Berechtigter ist über die Mittel, mit denen seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag erfüllt werden. Er verpflichtet sich, falls sich dies ändern sollte, dies der Vermieterin unverzüglich mitzuteilen.

3.2 Mietobjekt / Eigentum / Retention

Die Vermieterin überlässt dem Mieter im Rahmen eines Mietvertrages Mietobjekte gemäss Detaillierung auf dem Mietvertrag und der schriftlichen Vollmacht und vorgegebenen Kompetenzen, zur Nutzung.

Das Eigentum an den Mietobjekten verbleibt bei der Vermieterin. Der Mieter orientiert dementsprechend umgehend und vor Lieferung des Mietobjektes den Vermieter der Geschäftslokalität, wo die Mietobjekte Installiert werden, über das Eigentum der Vermieterin und verlangt zudem einen Verzicht auf das Retentionsrecht. Die Vermieterin kann die Lieferung der Mietobjekte von der Übergabe der Verzichtserklärung abhängig machen. Im Falle einer Änderung oder Retention der Mietobjekte hat der Mieter die Vermieterin unverzüglich zu orientieren und den Pfändungs- bzw. Retentions-Beamten auf das Eigentum der Vermieterin hinzuweisen. Die Vermieterin kann unabhängig davon selbst den Hauseigentümer/Vermieter orientieren. Das Retentionsrecht des Mieters wird wegbedungen.

3.3 Mietdauer

Die Mietdauer wird festgelegt und beginnt am ersten Tag des darauffolgenden Monats, nach Installation der Mietobjekte.

Wird der Vertrag nicht drei Monate vor Ablauf der Mindestdauer von einer der beiden Parteien gekündigt, erneuert er sich stillschweigend jeweils um weitere 12 Monate. Ist der Mieter eine natürliche Person, so geht bei dessen Ableben diese Vereinbarung auf seine Erben über.

Die Kündigung aus ausserordentlichen Gründen wird vorbehalten. In diesem Falle sind alle bis zu diesem Zeitpunkt fälligen (noch offenen) Mietzinsen plus eine Zahlung in Höhe von 80% aller künftigen Mietzinsen bis zum ordentlichen Ablauf des Mietvertrages per sofort fällig. Mit dieser Entschädigung werden die künftig entgehenden Mietzinsen abzüglich eines pauschalierten Vorteils für die Vermieterin vergütet.

3.4 Mietzins

Die Miete wird jeweils im Voraus in Rechnung gestellt und ist innert 10 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen. Für nicht oder zu spät entrichtete Mietzinsen wird nebst Spesen ein Verzugszins von 1 % pro Monat verrechnet.

Der Mietzins ist auch dann geschuldet, wenn die Maschine aus irgendwelchen Gründen nicht genutzt wird oder werden kann. Mit dem Mietzins dürfen keinerlei Gegenforderungen des Mieters verrechnet werden. Diese Vereinbarung bildet ungeachtet allfälliger Einreden einen provisorischen Rechtsöffnungstitel für ausstehende Mietzinsen, die genannten Verzugszinsen plus Mahngebühren von pauschalen CHF 50.00.

Der Mieter ist nur dann rechtsgültig von seinen Leistungspflichten entbunden, wenn er dannzumal seine Zahlungen auf das Konto der Beauftragten/Bevollmächtigten oder ein allfällig anderes von der Vermieterin bezeichnetes Konto leistet.

Die Vermieterin kann jederzeit verlangen, dass Ihr eine Barkaution in Höhe von sechs Monatsmietzinsen ausgehändigt wird.

3.5 Mietzinsanpassungen

Spezielle Steuern, Abgaben und Gebühren (Änderungen auch des MwSt.-Satzes), die durch Gemeinde, Kanton oder Bund erhoben werden, berechtigen die Vermieterin die Miete dementsprechend anzupassen.

3.6 Eigentum / Standortwechsel

Die Mietobjekte stehen während der ganzen Vertragsdauer im Eigentum der Vermieterin. Die Vermieterin hat zum Mietobjekt jederzeit Zutrittsrecht. Änderungen des Installationsstandortes müssen der Vermieterin 14 Tage im Voraus schriftlich mitgeteilt werden.

3.7 Service- und Wartungsvertrag

Der Mieter ist verpflichtet, gemäss Mietvertrag, einen Servicevertrag abzuschliessen. Die Bedingungen werden in einem separaten Vertrag geregelt, welcher einen integrierenden Bestandteil des Mietvertrages bildet.

3.8 Schädigung

Während der Vertragsdauer trägt der Mieter die Gefahr für Beschädigungen, Verlust und Abhandenkommen der Maschinen. Für die Dauer des Vertrages hat der Mieter eine entsprechende Versicherung abzuschliessen; die Vermieterin kann jederzeit eine Kopie der Versicherungspolice verlangen. Der Mieter zediert hiermit alle seine allfälligen Ansprüche gegen die Versicherung an die Vermieterin. Die Zession befreit die Mieterin nicht von Schadenersatzansprüchen, die mit den Versicherungsleistungen nicht gedeckt werden können.

Der Mieter hält die Vermieterin auch von Ansprüchen Dritter frei, die in Zusammenhang mit dem Mietobjekt an die Vermieterin gerichtet werden.

3.9 Zusätzliche Kosten

Die Mietobjekte werden gegen eine Gebühr bis zu dem vom Mieter bezeichneten Ort geliefert und separat in Rechnung gestellt. Im Falle des Einsatzes eines Kranwagens, einer Tragmannschaft usw. werden die Kosten dem Mieter ebenfalls separat in Rechnung gestellt.

Die vorgezogene Recyclinggebühr VRG wird separat verrechnet und ist innert 10 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen.

Der Mieter trägt überdies die Kosten des Rücktransportes der Maschinen an die Firmenadresse der Vermieterin oder an einen anderen Erfüllungsort gemäss Ziff. 3.12.

3.10 Kapazitätserweiterung

Der Mieter kann während der Gültigkeit dieses Vertrages die Modifikation der Mietobjekte verlangen. Zudem können die Mietobjekte einzeln oder in ihrer Gesamtheit während der Vertragsdauer ausgetauscht werden. Solche Änderungen werden mit einem neuen Mietvertrag geregelt. Alle Änderungen und Umbauten bedürfen immer der vorgängigen schriftlichen Zusage der Vermieterin.

3.11 Vorzeitige Auflösung des Vertrages

Die Vermieterin hat das Recht bei folgenden ausserordentlichen Gründen fristlos zu kündigen:

- Insolvenz oder Mietzinsrückstand von zwei Monaten
- Missachtung der Eigentumsverhältnisse oder des Geldwäschereigesetzes
- Standortwechsel der Mietobjekte, ohne Benachrichtigung der Vermieterin
- wissentlicher oder grobfahrlässiger Anlagebeschädigung
- Nichtleisten der Barkaution gem. Ziff. 3.4

In diesem Fall sind alle bis zum Ablauf des Mietvertrages ausstehenden Mietraten zur sofortigen Zahlung fällig. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

3.12 Rückgabe der Mietobjekte

Der Mieter hat in jedem Kündigungsfalle spätestens am letzten Tag der Vertragsdauer die Mietobjekte in einwandfreiem, betriebsbereitem Zustand der Vermieterin zurückzubringen. Die Vermieterin ist aber auch berechtigt, das Mietobjekt selbst aus den Räumlichkeiten, in denen sich das Mietobjekt befindet, dem Mieter auf dessen Kosten wegzunehmen.

Erfüllungsort für die Rückgabe ist nach Bestimmung der Vermieterin ihr Sitz oder der Ort, an welchem sich das Mietobjekt befindet.

Verspätete Rückgabe und eventuelle Wiederherstellungskosten gehen zu Lasten des Mieters.

3.13 Haftungseinschränkung

Die Vermieterin haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für Hilfspersonen ist wegbedungen.

3.14 Schuldbeitritt

Bel Unterzeichnung mit solidarischer Haftung bestätigt der Geschäftsführer und/oder Inhaber des Mieters, dass er ein eigenes Interesse an der Erfüllung dieses Vertrages hat. Er verpflichtet sich daher, solidarisch und unabhängig neben dem Mieter, unter Verzicht auf jegliche Einreden und Einwendungen, für die vollumfängliche termingerechte Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des Mieters gegenüber der Vermieterin einzustehen, die sich aus und im Zusammenhang mit dem genannten Mietvertrag ergeben, unabhängig vom Bestand der Schuldpflicht. Das ist keine formbedürftige Bürgschaft, die abhängig ist vom Bestand dieser Vereinbarung.

3.15 Untermiete

Die Untervermietung ist nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung der Vermieterin möglich.

3.16 Vertragspartnerwechsel

Die Vermieterin ist berechtigt, diese Vereinbarung jederzeit auf eine andere Person zu übertragen. Sämtliche Rechte und Pflichten gehen dann auf die Erwerberin über. Der Mieter ist damit ausdrücklich einverstanden. Der Wechsel findet auf den Zeitpunkt gemäss Absprache mit dem Erwerber statt, selbst wenn der Mieter noch nicht informiert ist.

3.17 Weitere Bestimmungen

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und dieses Formvorbehaltes selbst bedürfen der Schriftform. Von der Vermieterin dem Mieter schriftlich mitgeteilte Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten allerdings als genehmigt, sofern der Mieter nicht innert dreissig (30) Tagen ab Erhalt schriftlich widerspricht. Sofern der Vertrag geändert oder ergänzt oder durch einen neuen ersetzt wird, so hat das keinen Einfluss auf den Bestand bereits unter der ursprünglichen Vereinbarung entstandener Forderungen der Vermieterin.

4 Service

4.1 Umfang der Serviceleistungen

Der vereinbarte Servicepreis umfasst nachstehend aufgeführte Leistungen in Bezug auf die entsprechend vom Servicevertrag erfassten Serviceobjekte:

- Ausführung von Reparaturen und Störungsbehebung am Standort des Serviceobjektes oder mit Fernwartung
- Ersatz defekter Teile durch Fachpersonal
- Lieferung des für den Betreib des Serviceobjektes erforderliche Verbrauchsmaterial, ausgenommen sind Kopierpapier und Heftklammern

4.2 Ausschluss und Einschränkungen von Serviceleistungen

Folgende Leistungen sind nicht im Servicepreis eingeschlossen und werden gesondert in Rechnung gestellt:

- die Behebung von Schäden sowie der Ersatz von Bestandteilen, welche durch Nachlässigkeit, unsachgemässe Bedienung, Versagen der Stromzufuhr, Blitzschlag, Diebstahl oder anderer aussergewöhnlicher Einwirkungen verursacht werden
- die Behebung von Schäden sowie der Ersatz von Bestandteilen, welche durch Reparatur- und Wartungsarbeiten durch Dritte oder durch den Kunden selber verursacht wurden
- die Behebung von Schäden sowie der Ersatz von Bestandteilen, welche durch Verwendung von nicht durch den Hersteller empfohlenem Verbrauchsmaterial verursacht wurden
- Revisionen, welche auf Grund des Erreichens der technischen Lebensdauer notwendig werden
- Standortveränderungen des Serviceobjektes (z.B. Umzüge)
- Wartungsarbeiten für Controller, Münzer oder Kopienerfassungsgeräte von Drittherstellern
- Integrationen des Serviceobjektes in die Netzwerkumgebung des Kunden, dessen Softwareapplikationen, sowie die spätere Anpassung, Änderung oder Fehlersuche

4.3 Serviceeinsätze im Besonderen

COFOX stellt durch seine Serviceeinsätze vor Ort oder remote den ordnungsgemässen und funktionstauglichen Zustand des beeinträchtigten Serviceobjektes wieder her und minimiert im Sinne des vereinbarten Service Levels die durch die Beeinträchtigung bedingte Ausfallzeit.

Es liegt im Ermessen von COFOX, ob defekte Teile repariert oder ausgetauscht werden

4.4 Service Level

Der Service Level Premium weist folgende Merkmale auf:

- Reaktionszeit während den üblichen Geschäftszeiten: 1 Arbeitsstunde mittels Kontaktaufnahme durch Support
- Einsatzzeit bei Stillstand des Serviceobjektes max. 4 Arbeitsstunden, bei mangelhafter Druckqualität max. 8 Arbeitsstunden

4.5 Kundenpflichten im Zusammenhang mit Unterhalt, Bedienung und Pflege des Serviceobjekts

Der Kunde sorgt für eine sorgfältige und ordnungsgemässe Bedienung und Pflege des Serviceobjektes und nimmt keine Veränderungen an diesem vor.

4.6 Anpassung des Servicepreises

COFOX behält sich vor, den Servicepreis jederzeit der Kostenentwicklung anzupassen. COFOX hat dem Kunden solche Servicepreiserhöhungen mindestens einen Monat im Voraus in geeigneter Form und mit Beilegung eines Lieferantenschreibens mitzuteilen.

4.7 Wartungsausschluss

Die Durchführung der vereinbarten Wartungs- und Service-leistungen hängt entscheidend von der Verfügbarkeit von Ersatzteilen ab. COFOX kann daher nur für den Zeitraum, indem Ersatzteile beim Hersteller vorrätig sind, die vertraglich vereinbarten Leistungen erbringen. Sollte der Fall eintreten, dass für das betroffene Serviceobjekt keine Ersatzteile beim Hersteller mehr verfügbar sind, ist COFOX zur teilweisen oder vollständigen ausserordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt soweit die Wartungs- und Servicekosten den aktuellen Zeitwert des Gerätes überschreiten. Der Auftraggeber kann aus der Kündigung weder Erfüllungs- noch Schadensersatzansprüche- gleich welcher Art- herleiten.

5 Weitere Dienstleistungen

5.1 Produkte und Dienstleitungen Dritter

Dem Kunden steht es frei, Dienstleistungen von COFOX zu beziehen, welche COFOX von Dienstleistungspartnern bezieht. Diese werden dem Kunden nach den jeweils gültigen Preisen gesondert in Rechnung gestellt.

Es gelten die Lizenz- und Vertragsbestimmungen der Dienstleistungspartner für die entsprechenden Produkte und Dienstleistungen. Stehen die Bestimmungen der Dienstleistungspartner im Widerspruch zu den vorliegenden AGB, werden die entsprechenden Punkte durch eine zweckmässige neue Bestimmung gesondert geregelt.

6 Verschiedenes

6.1 Lieferung und Versandkosten

Bestellte Produkte werden in der Regel innert der in der Vertragsurkunde vermerkten Frist geliefert.

Sofern nicht ausdrücklich anders vermerkt, nimmt die Lieferfrist ihren Lauf mit dem Inkrafttreten des Vertrages.

COFOX kann die Lieferfrist im gegenseitigen Einvernehmen ändern, wenn:

- Angaben, welche zur Erfüllung des Auftrages fehlen, COFOX nicht rechtzeitig mitgeteilt oder durch den Kunden geändert werden
- der Kunde Zahlungsfristen nicht einhält
- keine termingerechte oder korrekte Belieferung durch die Zulieferer von COFOX erfolgt

Die Änderung des Liefertermins wird dem Kunden in zweckmässiger Form rechtzeitig mitgeteilt. Eine Änderung der Lieferfrist begründet weder Schadenersatzansprüche noch ein Rücktrittsrecht. Schadenersatzansprüche aus transportbedingten Verlusten oder Beschädigungen können nur gegen den Transporteur geltend gemacht werden.

6.2 Zahlung

Alle Zahlungen sind, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, innerhalb von zehn (10) Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug bar oder durch Überweisung spesenfrei an die von COFOX benannte Zahlstelle zu leisten.

Zahlungen gelten nur in dem Umfang als geleistet, wie COFOX bei ihrer Bank frei darüber verfügen kann. Der Abzug von Skonto, Spesen, Steuern oder Gebühren irgendwelcher Art bedarf der besonderen schriftlichen Vereinbarung. Falls die eingehende Zahlung keine Nennung der entsprechenden Rechnung aufweist, tilgen eingehende Zahlungen die Forderungen von COFOX in der Reihenfolge ihrer Entstehung.

Bei Zahlungsverzug des Kunden ist COFOX berechtigt, Zinsen ab Fälligkeit in Höhe von 1% pro Monat. zu verlangen sowie die Lieferung von weiteren Produkten und Dienstleistungen oder die Beseitigung von Mängeln einzustellen. Die Verrechnung von Gegenforderungen des Kunden mit Forderungen von COFOX ist ausgeschlossen.

6.3 Ausserordentliche administrative Aufwände

COFOX ist berechtigt, ausserordentliche administrative Aufwendungen, welche durch den Kunden verursacht werden, in angemessener Weise in Rechnung zu stellen.

6.4 Technische Unterlagen

Angaben in Prospekten, Katalogen oder Webseiten sind ohne anderweitige Vereinbarung nicht verbindlich. Technische Änderungen bleiben im Interesse der technischen Weiterentwicklung grundsätzlich vorbehalten.

6.5 Technische Bestimmungen, Ein- und Ausfuhr

Die von COFOX gelieferten Waren erfüllen die technischen Vorschriften und Anforderungen in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein. COFOX übernimmt keinerlei Gewährleistung hinsichtlich der Einhaltung technischer Vorschriften anderer Staaten und übernimmt keine Gewährleistung dafür, dass die Produkte nach geltendem Recht aus dem Hoheitsgebiet der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein ins Ausland ausgeführt werden können.

6.6 Software

Bei Software- oder Cloud-Produkten ist der Kunde für die Einhaltung der Lizenz- und Nutzungsbestimmungen verantwortlich.

Wird mit dem System lizenzierte Software (wie Betriebssystem, Mikroprogramm, Firmware o. ä.) mitgeliefert, welches die Funktionen und Abläufe des Systems steuert, verbleiben die damit verbundenen Immaterialgüterrechte bei COFOX bzw. beim Softwarehersteller. Der Kunde erhält ein nicht exklusives, beschränktes Nutzungsrecht im Umfang der von COFOX definierten Spezifikationen für das entsprechende System.

Dem Kunden ist das Erstellen einer Kopie zum Zweck der Datensicherung gestattet. Dabei müssen vom Kunden sämtliche im Originalcode enthaltenen Urheberrechtsvermerke auf derartige Kopien übertragen werden. Der Kunde ist nicht berechtigt, Softwareprogramme zu kopieren, elektronisch weiter zu verteilen, in irgendeiner Art und Weise zu ändern oder sonstwie zu bearbeiten. Im Fall der Weitergabe von System mit Software an Dritte, verpflichtet sich der Kunde, zusammen mit dem System neben dem Nutzungsrecht auch diese Verpflichtungen betreffend Software auf den Dritten zu übertragen, womit das Nutzungsrecht des Kunden erlischt.

6.7 Haftung

COFOX übernimmt keinerlei Haftung für mittelbare Schäden sowie für entgangenen Umsatz, Gewinn- oder Nutzungsausfall, Kapitalkosten oder Kosten für den Erwerb von Ersatzprodukten.

COFOX übernimmt bei Rücknahme der Systeme keinerlei Haftung hinsichtlich der Sicherheit von auf Systemdatenträgern noch befindlichen Kundendaten.

6.8 Datenschutz

Kundendaten werden von COFOX nach den geltenden Vorschriften des erhoben, verarbeitet und genutzt.

Im Falle einer Installation und Nutzung von Hard- und/oder Software, welche eine Datenverbindung vom Kunden zu COFOX benötigt (z. B. für automatische Zählerstandsmeldungen), erklärt sich der Kunden mit der Datenübertragung einverstanden und macht diese technisch möglich (z.B. korrekte Konfiguration der Firewall).

6.9 IMACD

Die Installation der im Rahmen der Initial- oder einer Folgebestellung gemieteten oder gekauften Systeme ("Install"), darf ausschliesslich von COFOX selbst oder von COFOX beigezogenen Dritten vollzogen werden. Sofern im Vertrag nicht ausdrücklich anders vereinbart, stellt COFOX die anfallenden Kosten gesondert nach der dann geltenden COFOX-Preisliste in Rechnung.

Änderungen des Standorts der Systeme (in der Folge: "Moves") dürfen bei gemieteten Systemen ausschliesslich von COFOX selbst oder von COFOX beigezogenen Dritten im Rahmen spezifischer Verschiebungsaufträge vollzogen werden. Die anfallenden Kosten stellt COFOX gesondert in Rechnung. Der Kunde kann zu Eigentum erworbene Systeme unter Wahrung der dafür erforderlichen Sorgfalt in eigener Verantwortung verschieben. Reparaturen und Instandstellungen infolge unsachgemäss vollzogener Moves wie auch der Sonderaufwand, der durch die unterlassene oder verspätete Mitteilung des neuen Standortes der betroffenen

Systeme durch den Kunden verursacht wird, kann COFOX gesondert in Rechnung stellen.

Die Installation von Zusatzoption oder Zubehör ("Add") für ein bereits installiertes System (z.B. ergänzender Finisher), Konfigurationsänderungen an beim Kunden bereits installierten Systemen ("Change") und die Rücknahme bzw. den Abbau gemieteter Systeme ("Disposal"/ "Deinstall") dürfen ausschliesslich von COFOX selbst oder von COFOX beigezogenen Dritten im Rahmen spezifischer Aufträge vollzogen werden. Die anfallenden Kosten kann COFOX gesondert in Rechnung stellen.

COFOX übernimmt keinerlei Haftung für Beeinträchtigungen der Systeme im Zusammenhang mit vom Kunden selbst oder durch ihn beauftragten Dritten vollzogenen Installs, Moves, Adds, Changes oder Disposals/ Deinstalls.

6.10 Zählerstände

Sofern die Zählerstände nicht automatisch an COFOX übertragen werden, ist der Kunde verpflichtet, die Zählerstände jeweils am Ende der Abrechnungsperiode unaufgefordert zu melden.

Unterlässt der Kunde diese Meldung oder wird das Gerät vom Kunden nicht benutzt, kann COFOX die Zählerstände zwecks Rechnungstellung schätzen. Die Schätzung erfolgt auf Grundlage des bisherigen Kopier- bzw. Outputvolumens, wobei bei vereinbartem Mindestvolumen dieser Wert nicht unterschritten werden darf. In Abwesenheit beider Grössen, basiert die Schätzung auf dem Kopier- bzw. Outputvolumen, das COFOX vernünftigerweise vom Kunden erwarten durfte. Die Fälligkeit der auf Grundlage der Schätzung erstellten Vergütungsforderung wird durch die nachgereichte Zählerstandmeldung nicht aufgeschoben. Ein allfälliger Vergütungsausgleich erfolgt im Rahmen der für die folgende Abrechnungsperiode erstellten Rechnung.

6.11 Abgrenzungen

Eingriffe in die IT-Umgebung des Kunden (HW/ SW/ Netzwerk) werden von COFOX-Mitarbeitern nicht bzw. nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und unter Haftungsausschluss durchgeführt.

Sind kundenseitig Änderungen/Updates des Betriebs- oder Netzwerksystems oder Änderungen an einer Hardwarekonfiguration vorgenommen worden, die Aktivitäten von COFOX notwendig machen, erfolgen diese gegen gesonderte Vergütung des Aufwands.

Können von COFOX zu erbringende Dienstleistungen aufgrund fehlender Vorleistungen des Kunden nicht erbracht werden, schuldet der Kunde die Vergütung des dadurch verursachten zusätzlichen Aufwandes nach den im jeweiligen Zeitpunkt gültigen Preisen.

COFOX haftet nicht für Schäden, die auf die IT-Umgebung des Kunden (HW/SW/Netzwerk) zurückzuführen sind. Falls dadurch Interventionen durch COFOX notwendig werden, erfolgen diese gegen Verrechnung des Aufwands.

Schadenersatzansprüche, die als Folge eines Fehlers oder der Nichtverwendbarkeit der Soft- und Hardware auftreten, werden, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Dies gilt zumindest für den Fall der einfachen Fahrlässigkeit. Unter den Ausschluss fallen auch Schadenersatzansprüche wegen Betriebsunterbrechung und Folgeschäden.

COFOX macht keinerlei Kompatibilitätszusagen. Des Weiteren haftet COFOX aus jeglichem Rechtsgrund ausschliesslich für Schäden, die auf der Verletzung einer ihr obliegenden vertraglichen Hauptpflicht (Kardinalpflicht) beruht, respektive für Schäden, die sie grobfahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat. COFOX haftet in keinem Fall für atypische und nicht vorhersehbare Folgeschäden. Desgleichen haftet COFOX nicht für Schäden, deren Eintritt der Kunde durch ihm zumutbare vorgängige Massnahmen, insbesondere Programm/Datensicherung, ausreichende Produktschulung sowie Kompatibilitätsabklärungen hätte verhindern können. Die Gewährleistungs- und Haftungsbestimmungen für Softwareprodukte nach Inbetriebnahme bzw. Nutzung derselben werden durch den mitgeltenden Software-Lizenzvertrag ausschliesslich und abschliessend geregelt.

Falls das System oder Komponenten nicht in der gewünschten Sprache existieren, werden diese in englischer Sprache geliefert.

6.12 Abtretung

COFOX ist berechtigt, sämtliche Ansprüche aus dem Miet- und Servicevertrag sowie alle anderen sich daraus ergebenden Ansprüche an Dritte abzutreten und zu übertragen, d.h. auch den Vertrag selbst als Ganzes. Der Kunde bleibt an sämtliche Verpflichtungen dieses Vertrages in vollem Umfang während der Vertragsdauer gebunden, auch nachdem eine Abtretung oder Übertragung an Dritte stattgefunden hat.

Der Kunde ist nicht berechtigt, Verträge oder einzelne mit diesem Vertrag zusammenhängende Rechte oder Forderungen ohne die vorherige schriftliche Einwilligung von COFOX an Dritte abzutreten. Etwaige tatsächlich erfolgte oder versuchte Abtretungen, ohne die vorherige schriftliche Einwilligung von COFOX, berechtigen COFOX, den Vertrag/die Verträge vorzeitig aufzulösen.

6.13 Rechtswahl, Gerichtsstand und Schlussbestimmungen

Auf den Vertrag findet ausschließlich materielles schweizerisches Recht Anwendung, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge im internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (SR 0.221.211.1).

Die Vertragsparteien vereinbaren St. Gallen als ausschliesslichen Gerichtsstand. COFOX kann aber auch am Erfüllungsort gemäss Ziff. 3.12 dieser AGB oder jedem anderen zuständigen Gericht klagen.

Die ganze oder teilweise Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen der vorliegenden AGB berührt die Wirksamkeit der übrigen Anordnungen und das Zustandekommen des Vertragsverhältnisses nicht. Die Parteien werden in diesem Fall die undurchführbare oder unwirksame Bestimmung durch eine neue, ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Vereinbarung ersetzen.

Der Kunde bestätigt, dass der/die Unterzeichner des Einzelvertrags mit den dafür erforderlichen Vollmachten ausgestattet ist/sind.